

---

## Ehrungsordnung (ErO)

### Übersicht

Präambel

- § 1 Ehrungen
- § 2 Voraussetzungen für eine Verleihung
- § 3 Antragstellung
- § 4 Entscheidung
- § 10 Auszeichnung

### Präambel

Der HVW kann Angehörige seiner Mitgliedsvereine, Ehrenamtliche und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Handballsports besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag ehren.

### § 1 Ehrungen

1. für Kaderspieler  
durch Aufnahme in den „Kreis der verdienten Kaderspieler (KVK)“
2. für alle sonstigen zu ehrenden Personen
  - 2.1 durch Verleihung von Verbandsehrennadeln in Bronze, Silber und Gold,
  - 2.2 durch Verleihung von Verdienstmedaillen oder
  - 2.3 durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten (vgl. 6.3 Satzung)

### § 2 Voraussetzungen für die Verleihung

#### 1. Aufnahme in den Kreis der verdienten Kaderspieler (KVK):

Der Kaderspieler muss durch den Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport vorgeschlagen werden.

#### 2. Verleihung der Verbandsehrennadeln

Die zu ehrende Person muss durch den Verband, einen Bezirk oder einen Verein vorgeschlagen werden.

##### 2.1 in **Bronze**:

Eine mindestens 6-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.

##### 2.2 in **Silber**:

Eine mindestens 12-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.

##### 2.3 in **Gold**:

Eine mindestens 21-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.

Die ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins zählt ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Doppelfunktionen zählen nur einfach.

Das Vorschlagsrecht erlischt 3 Jahre nach der ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeit.

#### 3. Verleihung der Verdienstmedaille:

Die Verdienstmedaille können Personen erhalten, die sich um die Förderung des württembergischen Handballsports besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 3 Antragstellung**

Anträge zu Ehrungen sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks und mindestens vier Wochen vor der geplanten Ehrung auf der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

### **§ 4 Entscheidung**

Über Anträge zur Aufnahme in den „Kreis der verdienten Kaderspieler“ und zur Verleihung der Verbandsehrennadeln entscheidet die Geschäftsstelle.

Die Vergabe der Verdienstmedaille obliegt dem Präsidium.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandstag. (vgl. § 9.4.6 Satzung).

### **§ 5 Auszeichnung**

1. Die zu ehrende Person erhält eine Urkunde.
2. Die Ehrung mit der Verbandsehrennadel in Gold erfolgt in der Regel auf dem Verbandstag/Bezirkstag.
3. Ehrungen sollen grundsätzlich in einem würdigen Rahmen stattfinden.